

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Postfach 101529, 28015 Bremen

Lt. Verteiler

Auskunft erteilt
Julius Walther
Zimmer 505
T: +49(0)421 361 15643
F: +49(0)421 496 15643

E-Mail:
vergabeservice@wah.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
023-1

Bremen, 19.12.2017

Rundschreiben Nr. 06/2017

Gesetz zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes vom 12. Dezember 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 18. Dezember 2017 wurde das *Gesetz zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes* verkündet. Nach Artikel 2 tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Mit der Änderung des *Tariftreue- und Vergabegesetzes* (TtVG) fanden notwendige redaktionelle Anpassungen statt, die auf die seit der Vergaberechtsreform 2016 geänderte Rechtslage (dazu bereits **Rundschreiben 01/2016**) zurückzuführen sind. Inhaltlich ist im Wesentlichen auf das Folgende hinzuweisen:

1. Neuerungen bei nationalen Aufträgen über freiberufliche Leistungen

Nationale Aufträge über freiberufliche Leistungen werden nunmehr ausdrücklich und ausschließlich nach den Regelungen des neu gefassten § 5 TtVG vergeben. Danach sind bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen grundsätzlich Vergleichsangebote einzuholen. Davon kann jedoch in folgenden Fällen abgesehen werden:

- Aufträge bis einschließlich 5.000,00 Euro.
- Aufträge mit einem Auftragswert von mehr als 5.000,00 Euro bis einschließlich 50.000,00 Euro, wenn die in § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe e) TtVG genannten zusätzlichen Voraussetzungen vorliegen;
- Aufträge mit einem Auftragswert von mehr als 5.000,00 Euro, wenn die Vergütung in ihren wesentlichen Bestandteilen nach Festbeträgen oder unter Einhaltung der Mindestsätze nach einer verbindlichen Gebühren- oder Honorarordnung abgerechnet wird.

In jedem Falle ist ein Verzicht auf die Einholung von Vergleichsangeboten intern zu vermerken und zu begründen.

2. Neuerungen bei Bau-, Dienst- und Lieferleistungsaufträgen bis zu 50.000,00 Euro

Aufträge bis zu 50.000,00 Euro werden grundsätzlich nach Einholung von Vergleichsangeboten gemäß den Regelungen des neu gefassten § 5 TtVG vergeben.

Davon kann jedoch in den in § 5 Absatz 2 Satz 1 TtVG abschließend benannten Fällen abgesehen werden. In diesem Zusammenhang zu erwähnen sind insbesondere Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis einschließlich 1.000,00 Euro und Bauaufträge bis einschließlich 5.000,00 Euro. In allen Fällen ist ein Verzicht auf die Einholung von Vergleichsangeboten intern zu vermerken und zu begründen.

Neu ist bei Aufträgen bis zu 50.000,00 Euro zudem, dass für diese keine vertiefte Prüfung nach § 14 Absatz 2 TtVG mehr notwendig ist.

3. Einführung der Unterschwellenvergabeordnung

Die im Februar 2017 im Bundesanzeiger bekanntgemachte *Unterschwellenvergabeordnung* (UVgO) wird erstmals in das Bremische Vergaberecht eingeführt. Sie findet Anwendung für Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab einem Auftragswert von 50.000,00 Euro und ersetzt den ersten Abschnitt des *Teils A der Verdingungsordnung für Leistungen* (VOL/A). Ausgenommen von der Anwendung der UVgO sind lediglich freiberufliche Leistungen; für diese gelten ausschließlich die Regelungen des § 5 TtVG (dazu bereits oben unter 1.). § 50 der UVgO findet also keine Anwendung.

4. Neuerungen im Bereich der Mindest- und Tariflohnverpflichtungen

Die Regelungen im Bereich des Abschnitts 3 wurden weitgehend überarbeitet. In den §§ 9 bis 12 und 15 TtVG finden sich vorwiegend redaktionelle Änderungen. § 13 TtVG wurde demgegenüber neu gefasst und um zahlreiche Regelungen erweitert. In § 13 TtVG finden sich nun alle Regelungen über zu vereinbarenden Verpflichtungen des Auftragnehmers, einschließlich dessen Pflichten gegenüber Nachunternehmern. All diese Regelungen werden zeitnah in die von uns zu überarbeitenden Formblätter 231HB und 232HB nebst der Anlage zu 231HB/232HB übernommen.

Die §§ 16 und 17 TtVG wurden an den neugefassten § 13 TtVG angepasst. Zu beachten ist, dass die Sonderkommission Mindestlohn zukünftig selbständig über die Ausschluss von Unternehmen entscheiden und diese Ausschlussentscheidung auch auf Nachunternehmen ausdehnen kann (§ 17 Absatz 4 TtVG).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Susann Blaseio

Anlagen:

1. Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 2017, Nr. 132, S. 773 bis 781.
2. Mitteilung des Senats vom 12. September 2017 (Drucksache 19/1226): Gesetz zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes (Entwurf und Gesetzesbegründung).